



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Informatik und Mathematik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik in der Fassung vom 1. April 2019

Genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2019

Aufgrund der §§20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 284), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mathematik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 01. April 2019 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium gemäß §37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 23. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Abschnitt I: Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)	4
§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2).	4
§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3).	4
§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)	4
§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5).	4
Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium.	5
§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6).	5
§ 7 Studienbeginn (RO: § 7).	6
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)	6
Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation	7
§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)	7
§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)	10

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)	10
§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)	11
§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)	11
§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)	13
§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)	14
§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)	14
§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)	15
Abschnitt IV: Prüfungsorganisation	15
§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)	15
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)	17
§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)	18
Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren	18
§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)	18
§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)	19
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)	20
§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)	21
§ 25 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)	21
§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)	22
§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)	23
§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)	23
§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)	24
Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen	24
§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)	24
§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)	26
§ 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)	26
§ 33 Projektarbeiten (RO: § 38)	27
§ 34 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)	27
Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung	29
§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)	29
§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)	30
§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)	31
Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	31
§ 38 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)	31
§ 39 Wiederholung von Prüfungen, Notenverbesserung (RO: § 46)	31
§ 40 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)	32
Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement	32
§ 41 Prüfungszeugnis (RO: § 48)	32
§ 42 Masterurkunde (RO: § 9)	33
§ 43 Diploma Supplement (RO: § 50)	33

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche	33
§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)	33
§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)	34
§ 46 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)	34
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen.	34
§ 47 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)	34
Anlage 1: Struktur des Studiums und beispielhafte Studienverlaufspläne	36
1 Exemplarischer Studienverlauf bei Vorkenntnissen durch Bachelor Informatik (Beginn WiSe)	37
2 Exemplarischer Studienverlauf bei Vorkenntnissen durch Bachelor Informatik (Beginn SoSe)	37
3 Exemplarischer Studienverlauf bei Vorkenntnissen durch Bachelor Wirtschaftswissenschaften (Beginn WiSe).	38
4 Exemplarischer Studienverlauf bei Vorkenntnissen durch Bachelor Wirtschaftswissenschaften (Beginn SoSe)	38
Anlage 2: Module Aufbau Wirtschaftswissenschaften	39
Anlage 3: Module Aufbau Informatik	40
Anlage 4: Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik	41
Anlage 5: Modul der Projektseminarphase	61
Anlage 6: Module Masterarbeit	62

Abkürzungsverzeichnis

CP:	<u>C</u> redit- <u>P</u> oints (Credit Points, Kreditpunkte)
ECTS:	<u>E</u> uropean <u>C</u> redit <u>T</u> ransfer <u>S</u> ystem
GVBl.:	<u>G</u> esetz- und <u>V</u> erordnungs <u>bl</u> att für das Land Hessen
HHG:	<u>H</u> essisches <u>H</u> ochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung
IELTS:	<u>I</u> nternational <u>E</u> nglish <u>L</u> anguage <u>T</u> esting <u>S</u> ystem
M.Sc.:	<u>M</u> aster of <u>S</u> cience
PBT:	<u>P</u> aper- <u>B</u> ased <u>T</u> OEFL <u>T</u> est
SWS:	<u>S</u> emester <u>w</u> ochen <u>s</u> tunden
TOEFL:	<u>T</u> est of <u>E</u> nglish as a <u>F</u> oreign <u>L</u> anguage

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

- (1) Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

- (1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.
- (2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Informatik und Mathematik den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt 4 Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 30 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester.
- (3) Bei dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
- (4) Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.
- (5) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Informatik und Mathematik stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

- (1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.
- (2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im zweiten oder dritten Semester empfohlen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist eher forschungsorientiert.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für eine anspruchsvolle Karriere in wirtschaftswissenschaftlichen und informationstechnischen Führungspositionen.
- (3) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der zweite Abschnitt eines konsekutiven Studiums in Informatik mit Anwendungsfach Betriebswirtschaft bzw. in Wirtschaftswissenschaften mit Studienschwerpunkt Management.
- (4) Das Masterstudium der Wirtschaftsinformatik soll die Studierenden mit der wissenschaftlichen Durchdringung des Fachgebiets vertraut machen. Daher sollen Ansätze vermittelt werden, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, Informationssysteme in Organisationen und organisationsübergreifend zu analysieren, zu gestalten, zu implementieren und zu nutzen. Die Studierenden sollen also befähigt werden, Nutzenpotenziale der zielgerichteten Informationsversorgung insbesondere zur inner- und zwischenbetrieblichen Gestaltung von Informations-, Güter- und Geldflüssen zu verstehen und durch geeigneten Einsatz von Informationssystemen zu realisieren. An der Goethe-Universität liegen in diesem Studiengang Schwerpunkte insbesondere in den Bereichen Informationssysteme und IT-Lösungen in der Finanzwirtschaft.
- (5) Die Studierenden sollen Problemlösungskompetenz erwerben, um Zusammenhänge des Faches Wirtschaftsinformatik zu überblicken und tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Daher ist der Masterstudiengang forschungs-, grundlagen- und methodenorientiert. Im Masterstudiengang werden Kenntnisse in der Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik hin zu einem selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verbreitert und vertieft, so dass das erworbene Wissen kritisch eingeordnet und bewertet werden kann. Die Ausbildung hat insbesondere auch das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden und Systemkompetenz sowie unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungs- und Entwicklungsarbeit anzuregen und auf die Promotion vorzubereiten. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstand hinaus, zu lösen.
- (6) Der Masterstudiengang befähigt die Absolventen und Absolventinnen durch seine Grundlagenorientierung zu erfolgreicher Tätigkeit in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie und Forschung über das gesamte Berufsleben hinweg, da er sich nicht auf die Vermittlung aktueller Inhalte beschränkt, sondern theoretisch untermauerte grundlegende Konzepte und Methoden vermittelt, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben. Der Masterstudiengang ist darauf angelegt, dass die Absolventen und Absolventinnen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Industrie, Verwaltung und Wissenschaft wahrnehmen können. Insbesondere sollen die Absolventen und Absolventinnen in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.
- (7) Schlüsselqualifikationen und Interdisziplinarität: Neben der technischen Kompetenz sollen die Absolventen und Absolventinnen Konzepte, Vorgehensweisen und Ergebnisse kommunizieren und im Team arbeiten können. Sie sollen im Stande sein, sich in die Sprache und Begriffswelt der Anwender und Anwenderinnen einzuarbeiten, um über Fachbereichsgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Sie sollen grundlegende Erfahrung im Projektmanagement und Führungsqualifikation und Managementkompetenz erworben haben.
- (8) Das wissenschaftliche Studium der Wirtschaftsinformatik ist konzeptionell-methodisch fundiert und gleichzeitig berufs- und arbeitsmarktorientiert. Ein außeruniversitäres Praktikum wird daher begrüßt, um Denken, Verhaltensweisen und Strukturen im betrieblichen Alltag kennenzulernen.

- (9) Der Internationalität der Wirtschaftsinformatik sowie des Berufsbilds der Absolventinnen und Absolventen entsprechend werden Wahlpflichtmodule auch auf Englisch angeboten.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden, wobei das Angebot an Modulen so strukturiert ist, dass ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen wird. Bei einem Beginn im Sommersemester kann das Angebot an Modulen eingeschränkt sein.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

- (1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 9 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist
- a der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Informatik mit Anwendungsfach Betriebswirtschaft im Umfang von 20-24 CP, oder in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder in einer gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
 - b der Nachweis eines Bachelorabschlusses dessen Inhalte zum überwiegenden Teil aus Informatik und Wirtschaftswissenschaften stammen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder
 - c der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
 - d der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.
- (3) In den Fällen der Abs. 2b, 2c und 2d kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit einem der Bachelorstudiengänge Informatik mit Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften an der Goethe-Universität im Umfang von maximal 30 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Abs. 9 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
- (4) Der Prüfungsausschuss prüft in den Fällen der Abs. 2b, 2c und 2d ob folgende Anforderung an das vorhergehende Studium erfüllt sind: Es sollen folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorhanden sein: das Anwendungsfach BWL im Bachelor Informatik Studium; Management, Marketing, Wirtschaftsinformatik entsprechend den Module OWIN und PWIN; quantitative Methoden der Statistik und Stochastik im Umfang von mindestens 5 CP im Bachelor Wirtschaftswissenschaften. Im Falle der Nichterfüllung erteilt der Prüfungsausschuss entsprechende Auflagen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen des Abs. 2b, 2c und 2d individuelle Festlegungen für die Aufbauphase abweichend von § 9 treffen, die im Umfang den Standard-Aufbauphasen entsprechen.
- (6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils

gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

- (7) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Für die Module des Wahlpflichtbereichs, die in englischer Sprache angeboten werden, werden Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 dringend empfohlen. Der Prüfungsausschuss legt fest, in welcher Form diese Sprachkenntnisse geprüft werden.
- (8) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Diese Bescheinigung soll auch nachweisen, dass die Bachelorarbeit begonnen wurde oder bereits abgeschlossen ist. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 8 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt.
- (10) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.
- (11) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

- (1) Bei dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.
- (2) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

- (3) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in eine Aufbauphase, die Vertiefungsphase von mindestens 41 CP, die Projektseminarphase mit 12-14 CP und die Masterarbeit mit 30 CP. Die Aufbauphase kann in zwei Varianten studiert werden: Aufbau Informatik mit 25-35 CP oder Aufbau Wirtschaftswissenschaften mit 27-35 CP. Die Studierenden mit Bachelor Informatik nehmen an der Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften teil, die Studierenden mit Bachelor Wirtschaftswissenschaften an der Aufbauphase Informatik. Die Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften beinhaltet Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule aus den Wirtschaftswissenschaften, die in Anlage 2 aufgeführt sind. Die Aufbauphase Informatik beinhaltet Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule aus der Informatik und der Mathematik, die in Anlage 3 aufgeführt sind. Die Vertiefungsphase teilt sich thematisch in die Bereiche Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik zu je mindestens 12 CP auf. Die Module zum Vertiefungsbereich Informatik sind Module des Masterstudiengangs Informatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik in der jeweils gültigen Fassung. Dies sind Module, die Seminare, Vorlesungen und Praktika beinhalten und vom Institut für Informatik angeboten werden. Das Ergänzungsmodul ist für den Vertiefungsbereich Informatik ausgeschlossen. Die Module zum Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaften sind alle Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, außer Softskills und der Masterarbeit. Die Module zum Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik sind in Anlage 4 aufgeführt. In der Projektseminarphase kann das Modul M-PROS in Anlage 5 gewählt werden, oder das Modul Projektseminar des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung. Alternativ kann ein Seminar und ein Praktikum aus den Vertiefungsmodulen der Wirtschaftsinformatik gewählt werden entsprechend Anlage 4, oder ein Praktikum aus den Vertiefungsmodulen der Wirtschaftsinformatik entsprechend Anlage 4 und ein Seminar aus dem Bereich Information Management des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung. Wenn das Seminar M-PM-S aus Anlage 4 gewählt wurde, kann das Praktikum auch ein Praktikumsmodul des Masterstudiengangs Informatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik in der jeweils gültigen Fassung sein.
- (4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.
- (5) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Aufbauphasen			
Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften bei Bachelor Informatik	11 CP PF, 16 - 24 CP WP	27 - 35 CP	Siehe Anlage 2
PWIN	PF	6	
OREC	PF	5	
OVWL	WP	10	
PACC	WP	6	
BFIN	WP	6	
BMAK	WP	12	
PMAR	WP	6	
BMIK	WP	12	
Aufbauphase Informatik bei Bachelor Wirtschaftswissenschaften	20 CP PF, 5 - 15 CP WP	25 bis 35 CP	Siehe Anlage 3
B-EPI	PF	12	
B-ALGO-1	PF	8	
B-AnNuMa	WP	9	
B-LinADI	WP	9	
B-PPDC	WP	5	
B-PDB	WP	6	
B-RTKS	WP	8	
B-MOD	WP	8	
Vertiefungsphasen	WP	41-53 CP	Siehe § 9 Abs. 3 und Anlage 4
Projektseminarphase	WP	12-14 CP	Siehe Anlage 5
Masterarbeit	PF	30 CP	
SUMME		120	

- (6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. § 15 Abs. 2 ist zu beachten.
- (7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.
- (8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.
- (9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.
- (10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder

einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

- (1) Sofern Module des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Für die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Module der Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften gelten die Bedingungen der Ordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung. Für die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Module des Vertiefungsbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten die Bedingungen der Ordnung des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ in der jeweils gültigen Fassung. Für die am Fachbereich Informatik und Mathematik zu erbringenden Module der Aufbauphase Informatik gelten die Bedingungen der Ordnung des Bachelorstudiengangs Informatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik in der jeweils gültigen Fassung. Für die am Fachbereich Informatik und Mathematik zu erbringenden Module des Vertiefungsbereichs Informatik gelten die Bedingungen der Ordnung des Masterstudiengangs „Informatik“ in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 11) aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite (vgl. § 15 Abs. 2) unter studium.informatik.uni-frankfurt.de hinterlegt.

- (2) Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

- (1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul außer den beiden Vertiefungsbereichen Informatik und Wirtschaftswissenschaften enthalten Anlage 2 bis 6 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden. Die Importmodule sind in den Modulhandbüchern zum Bachelorstudiengang Informatik, Masterstudiengang Informatik, Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschrieben.
- (3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

- (4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 RO betreffen, sind durch Beschluss des Fachbereichsrats Informatik und Mathematik rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangsbezogenen Webseite studium.informatik.uni-frankfurt.de bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat Informatik und Mathematik zu den Änderungen angehört werden.
- (5) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite studium.informatik.uni-frankfurt.de bekannt gegeben.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Masterabschluss Wirtschaftsinformatik werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.
- (4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt Informatik ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
 - b Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
 - c Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken; Ein *Seminar (S)* ist eine Gruppenveranstaltung. Es dient der Erörterung wissenschaftlicher Probleme und führt in die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur ein. Wesentlich ist die Aufarbeitung wissenschaftlicher

Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken. Ein Seminar im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer, ein Seminar im Fachbereich Informatik und Mathematik hat in der Regel nicht mehr als 15 Teilnehmer.

- d Projektseminar: Ein *Projektseminar (PS)* ist eine Gruppenveranstaltung und dient der Erarbeitung von Konzepten oder der Aufarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Team, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung, sowie Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken. Weiterhin trägt es zur Stärkung der Kompetenzen hinsichtlich Präsentation und schriftlichem Ausdruck bei, so dass schriftliche Ausarbeitung, Vortrag und Diskussion neben praktischen Aufgaben zwingender Bestandteil ist. Ein Projektseminar ist in seiner Teilnehmerzahl beschränkt und sollte in der Regel bis zu 15 Teilnehmer haben.
- e Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- f Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;

- (2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter überprüft.
- (3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.
- (4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat des veranstaltenden Fachbereichs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 24 Abs. 1 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den

Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

- (1) Während des Studiums sind Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulabschlussprüfung, als eine Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Für die Modulprüfungen gelten die Paragraphen § 30 ff., für die Leistungsnachweise gelten folgende Regelungen:
- (2) Während des Studiums sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:
- (3) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.
- (5) Abweichend von Abs. 4 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 4, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 35 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 35 Abs. 6 bleibt unberührt. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 4 erforderlich.
- (7) Studienleistungen können insbesondere sein:
 - Klausuren

- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

- (8) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.
- (9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

- (1) Die als Anlage 1 angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Der Fachbereich Informatik und Mathematik richtet für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.
- (3) Die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Informatik und Mathematik erstellen gemeinsam für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Informatik und Mathematik aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
 - bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.
- (2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Informatik und Mathematik wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mathematik auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von 2 Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
 - Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
 - Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
 - Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).
- (2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Informatik und Mathematik und ein Mitglied aus der Gruppe der

Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich Informatik und Mathematik und zwei Studierende aus dem Bachelorstudiengang Informatik oder dem Masterstudiengang Informatik oder Wirtschaftsinformatik, wobei die Studierenden möglichst im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben sein sollten.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche Informatik und Mathematik und Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt Informatik delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt Informatik oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

- (1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
 - Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
 - ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
 - Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
 - die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ § 28, § 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
 - die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
 - die Entscheidungen zur Masterarbeit;
 - die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
 - die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungsbeziehungweise Bearbeitungsfristen;
 - die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
 - die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
 - Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
 - eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
 - das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
 - Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Festlegungen zur elektronischen Form der Fassung treffen. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme von Prüfungsleistungen beauftragt wurden, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 34 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.
- (4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung in Informatik, in Wirtschaftswissenschaften oder in Wirtschaftsinformatik abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

- (1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt Informatik für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:
 - a eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung in den Fächern Informatik, Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem der Fächer Informatik, Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
 - b eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an

- einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- a die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b die in Abs. 1 d genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim

Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.
- (7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23 Abs. 1.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 35 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.
- (5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

- (1) Zum Ende des zweiten Semesters müssen 15 CP im Masterstudiengang erreicht sein. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester in Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Sofern für den Zugang zum Masterstudiengang Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden sind, verlängert sich die Abschlussfrist nach Satz 1 um ein Semester. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Goethe-Universität.
- (2) Die für die Auflagenerfüllung nach § 8 Abs. 3 oder die Erreichung der geforderten CP-Anzahl nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch genehmigte Urlaubssemester;
 2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
 4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
 5. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
 6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren. Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt

ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ § 14 Abs. 8, § 30 Abs. 7, oder § 34 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.
- (9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

- (1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht möglich.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (9) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die im Vorfeld des Studiums erbracht wurden, soll möglichst mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.
- (11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.
- (12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.
- (13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

- (2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).
- (3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.
- (4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:
 - Klausuren;
 - Hausarbeiten;
 - schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
 - Protokollen;
 - Projektarbeiten.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate.

- (5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.
- (6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.
- (9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

- (1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Diese können im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften auch als Gruppenprüfungen mit maximal fünf Studierenden abgehalten werden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung sollte bei Prüfungen im Fachbereich Informatik und Mathematik mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten und im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften pro Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.
- (3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.
- (4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ § 23 und § 26.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- (6) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Klausurarbeiten zu Pflichtmodulen sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 45. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Projektarbeiten (RO: § 38)

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 34 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, § 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP einschließlich des Abschlusses aller Pflichtmodule aus der Aufbauphase und der Projektseminarphase aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik voraus.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 übernommen, sofern diese im Fachbereich Informatik und Mathematik oder in der Abteilung Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Lehre tätig sind oder waren. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auch andere Prüfungsberechtigte aus dem Fachbereich Informatik und Mathematik oder aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zur Betreuung einer Masterarbeit im Einzelfall zulassen. Diese Person hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.
- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Informatik und Mathematik oder der Abteilung Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestellt werden.

- (7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt Informatik aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.
- (11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt Informatik einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (15) Die Masterarbeit ist in 3 schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

- (17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 35 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Informatik und Mathematik oder des Instituts für Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 35 Abs. 5 festgesetzt.
- (18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 20 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 35 Abs. 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 oder § 26 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

- (1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Abs. (4) benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

- (4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem

arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

- (5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung bzw. das Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.
- (7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse aller Module eingehen, wobei die Module der Aufbauphase bei der Notenbildung nicht berücksichtigt werden.
- (8) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.
- (9) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

- (11) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,1 und einer mit der Note 1,0 bewerteten Masterarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.
- (12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 43 aufgenommen.

§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

- (1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 der RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 38 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul, das vom Fachbereich Informatik und Mathematik angeboten wird, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden, sofern es aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Informatik und Mathematik kommt.

§ 39 Wiederholung von Prüfungen, Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Ausnahme stellt die Wiederholung zur Notenverbesserung nach Abs. 5 dar.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen der Aufbauphasen aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Informatik und Mathematik gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden (Freiversuch). Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.
- (5) Bestandene Modulabschlussprüfungen der Vertiefungsphase aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Informatik und Mathematik können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn sie in der Regelstudienzeit abgelegt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Die Anzahl der Notenverbesserungen ist auf 5 Module beschränkt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen ist und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind. Die Masterarbeit ist hierbei ausgeschlossen.
- (6) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn

die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

- (7) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (8) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 40 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung zu einem Pflichtmodul nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. eine Modulprüfung zu einem vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Modul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet gilt;
 3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.
- (2) Der Prüfungsanspruch in der Masterprüfung Wirtschaftsinformatik an der Goethe-Universität Frankfurt geht endgültig verloren, wenn die geforderte CP-Zahl entsprechend § 25 nicht erreicht wurde.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs, oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Master Wirtschaftsinformatik an der Goethe-Universität Frankfurt wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, oder den Prüfungsanspruch im Master Wirtschaftsinformatik an der Goethe-Universität Frankfurt endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch im Master Wirtschaftsinformatik an der Goethe-Universität Frankfurt endgültig verloren ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 41 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Im Zeugnis werden ferner das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

§ 42 Masterurkunde (RO: § 9)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik und Mathematik sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 43 Diploma Supplement (RO: § 50)

- (1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 Rahmenordnung).
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 35 Abs. 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
1,6 bis 2,5 (gut)		
2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird

dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 46 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt Informatik) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 47 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 14. Februar 2011 bis spätestens 30. September 2023 ablegen.

- (4) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert wurden, und nicht mehr als 30 CP erworben haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

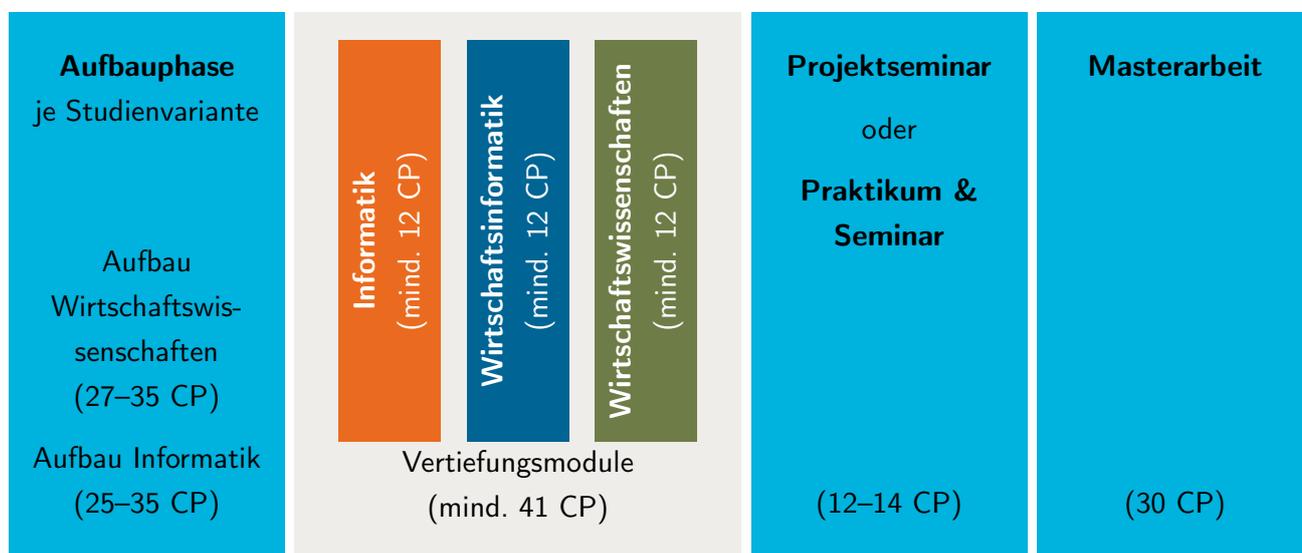
Frankfurt am Main, den 22. August 2019

Prof. Dr.-Ing. Lars Hedrich
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mathematik

Anlage 1: Struktur des Studiums und beispielhafte Studienverlaufspläne

Die folgenden Darstellungen geben die schematische Struktur und die CP-Anforderungen der verschiedenen Phasen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik wieder.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Aufbauphase WiWi/Inf (27–35/25–35 CP)		Projektseminar (12–14 CP)	Masterarbeit (30 CP)
Vertiefungsbereich Informatik (mind. 12 CP)			
Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik (mind. 12 CP)			
Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaften (mind. 12 CP)			
Vertiefungsphase (mind. 41 CP)			
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP



Die folgenden Darstellungen zeigen exemplarische Studienverläufe des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

1.1 Exemplarischer Studienverlauf bei Vorkenntnissen durch Bachelor Informatik (Beginn WiSe)

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Summe
Aufbau	PWIN (6CP) BMIK (12CP) PMAR (6CP)	OREC (5CP)			29 CP
Vertiefung: Informatik	M-TTDA (6CP)	M-NLP-DS (6CP)			12 CP
Vertiefung: Wirtschafts- informatik		M-DS-S (6CP) M-MLPR-PR (8CP) M-KI (5CP)	M-WIS (5CP)		24 CP
Vertiefung Wirtschafts- wissenschaften			Strategic Marketing Management (6CP) Advanced Management (6CP)		12 CP
Projektseminar			M-PM (5 CP) M-DS-PR (8CP)		13 CP
Masterarbeit				Master (30 CP)	30 CP
SUMME	30 CP	30CP	30CP	30 CP	120 CP

1.2 Exemplarischer Studienverlauf bei Vorkenntnissen durch Bachelor Informatik (Beginn SoSe)

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Summe
Aufbau	PWIN (6CP) PMAR (6CP) BMIK (12CP)	OREC (5CP)			29 CP
Vertiefung: Informatik			M-VS (6CP) M-EduTec (6CP)		12 CP
Vertiefung: Wirtschafts- informatik	M-IMWI (6CP)	M-WIS (5CP) M-MLPR-PR (8CP)	M-DS-ADS (6CP)		25 CP
Vertiefung Wirtschafts- wissenschaften		Capital Market & Asset Pricing (6CP) Jahresabschluss und Jahresabschluss analyse (6CP)			12 CP
Projektseminar			M-PROS (12CP)		12 CP
Masterarbeit				Master (30 CP)	30 CP
SUMME	30 CP	30CP	30CP	30 CP	120 CP

1.3 Exemplarischer Studienverlauf bei Vorkenntnissen durch Bachelor Wirtschaftswissenschaften (Beginn WiSe)

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Summe
Aufbau	B-EPI (12CP) B-MOD (8CP)	B-Algo-1 (8CP)			28 CP
Vertiefung: Informatik		M-DS-PDS (5CP)	M-APVS-1A (5CP) M-ML1 (6CP)		16 CP
Vertiefung: Wirtschafts- informatik	M-WIS (5CP) M-POIS (5CP)	M-DS-ADS (6CP)	M-CLC (5CP)		21 CP
Vertiefung Wirtschafts- wissenschaften		Corporate Finance and Valuation (6CP)	Jahresabschluss und Jahresabschluss analyse (6CP)		12 CP
Projektseminar		M-CH-S (5CP)	M-WIS-PR (8CP)		13 CP
Masterarbeit				Master (30 CP)	30 CP
SUMME	30 CP	30CP	30CP	30 CP	120 CP

1.4 Exemplarischer Studienverlauf bei Vorkenntnissen durch Bachelor Wirtschaftswissenschaften (Beginn SoSe)

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Summe
Aufbau	B-Algo-1 (8CP) B-PDB (6CP)	B-EPI (12CP)			26 CP
Vertiefung: Informatik		M-PSeL (6CP)	M-AfgD-1A (5CP) M-EduTec (6CP)		17 CP
Vertiefung: Wirtschafts- informatik	M-DS-ADS (6CP) M-NFMS (4CP)	M-IMWI (6CP)			16 CP
Vertiefung Wirtschafts- wissenschaften	Strategic Marketing Management (6CP)	Corporate Governance und Unternehmens- ethik (6CP)	Ausgewählte Probleme der Rechnungs- legung (6CP)		18 CP
Projektseminar			M-PROS (13CP)		13 CP
Masterarbeit				Master (30 CP)	30 CP
SUMME	30 CP	30CP	30CP	30 CP	120 CP

Anlage 2: Module Aufbau Wirtschaftswissenschaften

Für die folgenden Module gelten die Bedingungen der Ordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

Pflichtmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften	PWIN (Wirtschaftsinformatik 2)	FB 2	Jedes Semester	6
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften	OREC (Recht für Wirtschaftswissenschaftler)	FB 2	Jedes Semester	5

Wahlpflichtmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften	OVWL (Einführung in die Volkswirtschaftslehre)	FB 2	Jedes Semester	10
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften	BMIK (Mikroökonomie 1)	FB 2	Jedes Semester	12
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften	BMAK (Makroökonomie 1)	FB 2	Jedes Semester	12
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften	PMAR (Marketing 2)	FB 2	Jedes Semester	6
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften	PACC (Accounting 2: Financial Accounting)	FB 2	Jedes Semester	6
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften	BFIN (Finanzen 2)	FB 2	Jedes Semester	6

Anlage 3: Module Aufbau Informatik

Für die folgenden Module gelten die Bedingungen der Ordnung des Bachelorstudiengangs Informatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.

Pflichtmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
B.Sc. Informatik	B-EPI (Einführung in die Praktische Informatik)	FB 12	WiSe	12
B.Sc. Informatik	B-ALGO-1 (Algorithmen und Datenstrukturen 1)	FB 12	SoSe	8

Wahlpflichtmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
B.Sc. Informatik	B-Mod (Modellierung)	FB 12	WiSe	8
B.Sc. Informatik	B-LinADI (Lineare Algebra und Diskrete Mathematik für die Informatik)	FB 12	WiSe	9
B.Sc. Informatik	B-AnNuMa (Analysis und Numerische Mathematik für die Informatik)	FB 12	SoSe	9
B.Sc. Informatik	B-RTKS (Rechnertechnologie und kombinatorische Schaltungen)	FB 12	SoSe	6
B.Sc. Informatik	B-PPDC (Programmierparadigmen und Compilerbau)	FB 12	SoSe	5
B.Sc. Informatik	B-PDB (Programmierung von Datenbanken)	FB 12	SoSe	6

Anlage 4: Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik

Es sind 12 - 29 CP aus den angegebenen Modulen zu wählen.

Für die folgenden Module gelten die Bedingungen der Ordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.

M-TANI Aktuelle Themen zu Angewandte Informatik (<i>Current Topics of Applied Informatics</i>)			
CP: 3	Kontaktstudium: 2 SWS / 30 h	Selbststudium: 60 h	SWS: 2V
Inhalte: Es werden aktuelle Themen aus dem Fachgebiet „Angewandte Informatik“ behandelt.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die zeitnahe Behandlung aktueller Themen soll an die Forschung im Bereich „Angewandte Informatik“ heranführen.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:		einsemestrig	
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:		Teilnahmenachweis:	Keine.
		Leistungsnachweis:	Keine.
Lehr- / Lernform:		Vorlesung	
Modulprüfung:		Form / Dauer / ggf. Inhalt:	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ca. 35 minütige mündliche Prüfung oder eine Klausur (60 Minuten).	

M-TAWI Aktuelle Themen zu Angewandte Wirtschaftsinformatik (*Current Topics of Applied Business Information Systems*)

CP: 5	Kontaktstudium: 3 SWS / 45 h	Selbststudium: 105 h	SWS: 2V, 1Ü
Inhalte: Es werden aktuelle Themen aus dem Fachgebiet „Angewandte Wirtschaftsinformatik“ behandelt.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Wissen und Verstehen: Die Studierenden haben Kenntnisse zu aktuellen Themen aus dem Bereich „Angewandte Wirtschaftsinformatik“ erworben. Können: Durch die zeitnahe Behandlung aktueller Themen sind die Studierenden auf die eigenständige Forschung im Bereich „Angewandte Wirtschaftsinformatik“ vorbereitet.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ca. 35 minütige mündliche Prüfung oder eine Klausur (60 Minuten).		

M-CLC Cloud Computing (<i>Cloud Computing</i>)			
CP: 5	Kontaktstudium: 3 SWS / 45 h	Selbststudium: 105 h	SWS: 2V, 1Ü
<p>Inhalte: Die Veranstaltung Cloud Computing führt in die grundlegenden Konzepte und Methoden des Cloud Computing ein. Dazu gehören die Grundlagen der Virtualisierung und Serviceorientierter Architekturen (SOA), die Cloud-Architekturen IaaS, PaaS und SaaS, Cloud-Betriebsmodelle und Cloud-Algorithmen wie MapReduce. Die Veranstaltung behandelt Cloud-Management-Fragen wie Dienstgüte, Wirtschaftlichkeit, Cloud-Risiken und Sicherheitsmanagement. Aktuelle kommerzielle Cloud-Angebote und Open-Source-Lösungen werden diskutiert, und Anwendungsprojekte werden vorgestellt. Die Veranstaltung findet alle drei Semester statt.</p>			
<p>Lernergebnisse / Kompetenzziele: Wissen und Verstehen: Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse zum Cloud Computing in den Bereichen Virtualisierung, Architekturen und Algorithmen erlangt und sind mit gängigen Cloud-Lösungen vertraut. Können: Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen Cloud-Paradigmen zu differenzieren und Cloud-Angebote gemäß ihrer Stärken und Schwächen einzuordnen und zu bewerten. Die Studierenden können neue Entwicklungen im Cloud Computing nachvollziehen und Cloud-Management-Entscheidungen treffen oder bei diesen beraten.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ca. 35 minütige mündliche Prüfung oder eine Klausur (60 Minuten).		

M-KI Einführung in die Methoden der Künstlichen Intelligenz (<i>Introduction to the Methods of Artificial Intelligence</i>)			
CP: 5	Kontaktstudium: 3 SWS / 45 h	Selbststudium: 105 h	SWS: 2V, 1Ü
Inhalte: Fragestellungen und Ziele der künstlichen Intelligenz; Philosophische Fragen; blinde Suche; informierte Suche; Suche bei Spielen; Genetische und Evolutionäre Algorithmen; Situationslogik; Planungsprobleme und Algorithmen; Maschinelles Lernen.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden sollen die verschiedenen Gebiete und Methoden der Künstlichen Intelligenz kennen, und bei Problemstellungen erkennen welche Methoden anwendbar sind und auch die Grenzen der Anwendbarkeit verstehen.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ca. 35 minütige mündliche Prüfung oder eine Klausur (90 Minuten).		

M-IMWI Intelligente Methoden der Wirtschaftsinformatik (<i>Intelligent Methods for Business Information Systems</i>)			
CP: 6	Kontaktstudium: 4 SWS / 60 h	Selbststudium: 120 h	SWS: 2V, 2Ü
<p>Inhalte: In der Wirtschaftsinformatik bzw. bei der Entwicklung von Anwendungen in betrieblichen Kontexten kommen vermehrt Methoden der Künstlichen Intelligenz zum Einsatz. Innerhalb dieser Veranstaltung soll im Rahmen von aktuellen Themengebieten der Künstlichen Intelligenz, z.B. Fallbasiertes Schließen, Semantische Technologien oder Agententechnologie die Anwendungsentwicklung im betrieblichen Umfeld diskutiert werden. Hierbei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Anwendbarkeit und dem Software-Engineering von Systemen, die auf Künstlicher Intelligenz basieren. Hierbei soll neben einer methodischen Vermittlung von z.B. Ansätzen zur Wissensrepräsentation auch die Nutzung in betrieblichen Systemen wie dem Wissensmanagement behandelt werden. Die Veranstaltung findet alle drei Semester statt.</p>			
<p>Lernergebnisse / Kompetenzziele: Wissen und Verstehen: Die Studierenden haben ein vertieftes Wissen von Methoden der Künstlichen Intelligenz erlangt. Können: In der Veranstaltung haben die Studierenden gelernt, innovative Methoden aus der Künstlichen Intelligenz in Praxisproblemen anzuwenden.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ca. 35 minütige mündliche Prüfung oder eine Klausur (120 Minuten).		

M-MAS Multiagentensysteme (<i>Multi-Agent Systems</i>)			
CP: 5	Kontaktstudium: 3 SWS / 45 h	Selbststudium: 105 h	SWS: 2V, 1Ü
Inhalte: Die Veranstaltung Multiagentensysteme führt in die grundlegenden Konzepte und Methoden von Multiagentensystemen ein. Dazu gehören die Begriffe der Agententheorie, verschiedene Agentenarchitekturen, Kommunikation und Kooperation in Multiagentensystemen, Verteilte Künstliche Intelligenz, technologische Aspekte, die Organisation und Gesellschaften von Multiagentensystemen.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Wissen und Verstehen: Die Studierenden haben ein vertieftes Wissen von Methoden der Multiagentensysteme und der Verteilten Künstlichen Intelligenz erlangt. Können: In der Veranstaltung haben die Studierenden gelernt, Praxisbeispiele von Multiagentensystemen zu analysieren und die Agententheorie eigenständig in neuen Projekten anzuwenden.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ca. 35 minütige mündliche Prüfung oder eine Klausur (60 Minuten).		

M-CL-PR Praktikum Cloud Computing (<i>Practical Course Cloud Computing</i>)			
CP: 8	Kontaktstudium: 4 SWS / 60 h	Selbststudium: 180 h	SWS: 4 PR
Inhalte: Im Rahmen des Praktikums werden Anwendungsbeispiele des Cloud Computings entworfen und implementiert. Dies beinhaltet auch die Nutzung von Cloud-Diensten und Softwaresystemen zur Bearbeitung eines größeren Szenarios.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Wissen und Verstehen: Die Studierenden kennen gängige Beispiele von Cloud-Diensten und Softwaresystemen des Cloud Computing. Können: Die Studierenden haben Erfahrung in der Umsetzung eines kleineren Cloud-Projekts gesammelt und sind in der Lage, sozio-technische Systeme im Bereich Cloud-Computing zu gestalten. Neben autodidaktischer Kompetenz ist ein weiteres wesentliches Ziel der Veranstaltung das effiziente Arbeiten im Team.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Termingerechte Bearbeitung und Demonstration der Praktikumsaufgaben.	
Lehr- / Lernform:	Praktikum		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Abschluss durch die Studienleistung.		

CP: 8	Kontaktstudium: 4SWS / 60 h	Selbststudium: 180 h	SWS: 4PR
<p>Inhalte: Im Rahmen des Praktikums werden Anwendungsbeispiele aus den Bereichen Integration von Anwendungssystemen, Service-Orientierte Architekturen, Webanwendungen, Business Intelligence oder Geschäftsprozessmanagement modelliert und analysiert. Dabei werden insbesondere Methoden und Werkzeuge der Gestaltung und Erklärung von betrieblichen Informationssystemen eingeführt und für kleinere Beispiele genutzt. Ein größeres Anwendungsbeispiel soll ausgehend von einem realitätsnahen Problem in Form eines kleinen Projektes umfassend bearbeitet werden.</p>			
<p>Lernergebnisse / Kompetenzziele: Wissen und Verstehen: Die Studierenden kennen Anwendungsbeispiele für betriebliche Informationssysteme. Können: Die Studierenden haben die Fähigkeit erlangt, ein komplexes Anwendungsproblem strukturiert zu analysieren und eigenständig anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Das beinhaltet auch die Nutzung von Softwaresystemen für die Analyse und Modellierung. Neben autodidaktischer Kompetenz ist ein weiteres wesentliches Ziel der Veranstaltung das effiziente Arbeiten im Team.</p>			
<p>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.</p>			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Regelmäßige und aktive Teilnahme.	
	Leistungsnachweis:	Demonstration der Ergebnisse.	
Lehr- / Lernform:	Praktikum		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Abschluss durch die Studienleistung.		

M-POIS Prozessorientierte Informationssysteme (<i>Process-oriented Information Systems</i>)			
CP: 5	Kontaktstudium: 3 SWS / 45 h	Selbststudium: 105 h	SWS: 2V, 1Ü
<p>Inhalte: Die Veranstaltung Prozessorientierte Informationssysteme führt in die Grundlagen und Methoden prozessorientierter Informationssysteme ein. Insbesondere werden Methoden des Geschäftsprozessmanagements und Workflowmanagements behandelt. Dazu gehören Modellierungssprachen für Prozessmodelle wie EPKs, UML AD, BPMN, WS-BPEL und Petrinetze. Verschiedene Ansätze für Flexibilität werden diskutiert. Anwendungen und Werkzeuge werden vorgestellt.</p>			
<p>Lernergebnisse / Kompetenzziele: Wissen und Verstehen: Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse zu prozessorientierten Informationssystemen erlangt. Dies umfasst die Kenntnis von Referenzmodellen, Modellierungssprachen und gängigen Systemen und Anwendungsgebieten. Können: Die Studierenden sind in der Lage, eigene Prozesslandkarten und -modelle zu entwerfen. Sie können prozessorientierte Systeme, Prozessmodelle und prozessorientierte Projekte in Wirtschaft und Forschung eigenständig bewerten und sich in Werkzeuge zur Prozessmodellierung und in Workflowmanagementsysteme weitgehend selbstgesteuert einarbeiten. Sie haben die Kompetenz erworben, prozessorientierte Forschungsprojekte durchzuführen.</p>			
<p>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.</p>			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ca. 35 minütige mündliche Prüfung oder eine Klausur (60 Minuten).		

M-ATWIS-S Seminar Aktuelle Themen aus der Wirtschaftsinformatik (Seminar Current Topics in Business Information Systems)

CP: 5	Kontaktstudium: 2 SWS / 30 h	Selbststudium: 120 h	SWS: 2S
Inhalte: Im Seminar werden aktuelle Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik behandelt.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden sollen Kenntnisse neuester Forschungsergebnisse aus dem Gebiet Wirtschaftsinformatik erlangen; verstehen wissenschaftlicher Originaltexte, Fähigkeiten zur Einordnung der Inhalte und Aussagen, sowie deren Wiedergabe und eigener Darstellung. Vortrag und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in begrenztem Zeitrahmen. Strukturierte Vorgehensweise bei der Literaturrecherche. Ein weiteres wesentliches Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung und Kommunikation komplexer Sachverhalte.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Seminar		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Schriftliche Ausarbeitung (min. 10 Seiten mit ca. 1500 Zeichen (inkl. white space) pro Seite) und Vortrag.		

M-IS-S Seminar Informationssysteme (<i>Seminar Information Systems</i>)			
CP: 5	Kontaktstudium: 4 SWS / 60 h	Selbststudium: 90 h	SWS: 4S
Inhalte: Es werden aktuelle Themen aus den Bereichen Internet, Datenbanken, etc. behandelt.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur, sowie Einordnung und Analyse der Texte zur Wiedergabe in einer Präsentation. Erlernen von Techniken zum wissenschaftlichen Schreiben und Präsentieren. Erörterung wissenschaftlicher Probleme im Team. Ein weiteres wesentliches Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung und Kommunikation komplexer Sachverhalte.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:		einsemestrig	
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:		Teilnahmenachweis:	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar.
		Leistungsnachweis:	Keine.
Lehr- / Lernform:		Seminar	
Modulprüfung:		Form / Dauer / ggf. Inhalt:	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Schriftliche Ausarbeitung (min. 10 Seiten mit ca. 1500 Zeichen (inkl. white space) pro Seite) und Vortrag.	

M-IMW-S Seminar Intelligente Methoden in der Wirtschaftsinformatik (*Seminar Intelligent Methods in Business Information Systems*)

CP: 5	Kontaktstudium: 2 SWS / 30 h	Selbststudium: 120 h	SWS: 2S
Inhalte: Im Seminar werden aktuelle Veröffentlichungen zu intelligenten Methoden in der Wirtschaftsinformatik behandelt.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden sollen Kenntnisse neuester Forschungsergebnisse aus dem Gebiet Intelligente Methoden in der Wirtschaftsinformatik erlangen; verstehen wissenschaftlicher Originaltexte, Fähigkeiten zur Einordnung der Inhalte und Aussagen, sowie deren Wiedergabe und eigener Darstellung. Vortrag und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in begrenztem Zeitrahmen. Strukturierte Vorgehensweise bei der Literaturrecherche. Ein weiteres wesentliches Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung und Kommunikation komplexer Sachverhalte.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Seminar		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Schriftliche Ausarbeitung (min. 10 Seiten mit ca. 1500 Zeichen (inkl. white space) pro Seite) und Vortrag.		

M-PM-S Seminar Projektmanagement (<i>Seminar Project Management</i>)			
CP: 5	Kontaktstudium: 2 SWS / 30 h	Selbststudium: 120 h	SWS: 2S
Inhalte: Es werden aktuelle Themen zur Wirtschaftlichkeit und Projektmanagement behandelt.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur, sowie Einordnung und Analyse der Texte zur Wiedergabe in einer Präsentation. Erlernen von Techniken zum wissenschaftlichen Schreiben und Präsentieren. Erörterung wissenschaftlicher Probleme im Team. Ein weiteres wesentliches Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung und Kommunikation komplexer Sachverhalte.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:		einsemestrig	
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:		Teilnahmenachweis:	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar.
		Leistungsnachweis:	Keine.
Lehr- / Lernform:		Seminar	
Modulprüfung:		Form / Dauer / ggf. Inhalt:	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Schriftliche Ausarbeitung (min. 10 Seiten mit ca. 1500 Zeichen (inkl. white space) pro Seite) und Vortrag.	

M-WIS Wirtschaftsinformatik (*Business Information Systems*)

CP: 5	Kontaktstudium: 3 SWS / 45 h	Selbststudium: 105 h	SWS: 2V, 1Ü
<p>Inhalte: Die Veranstaltung Wirtschaftsinformatik führt in die grundlegenden Theorien und Methoden zur Erklärung und Gestaltung von betrieblichen Informationssystemen ein. Insbesondere werden hier Aufgaben und Forschungsmethoden der Wirtschaftsinformatik, betriebliche Anwendungssysteme, Modellierungsmethoden für betriebliche Informationssysteme, Komponententechnologien, Webtechnologien und service-orientierte Technologien sowie aktuelle Trends der Wirtschaftsinformatik behandelt. Zur Veranschaulichung werden Fallstudien und Praxisbeispiele diskutiert.</p>			
<p>Lernergebnisse / Kompetenzziele: Wissen und Verstehen: grundlegende Erkenntnisse der Erklärung und Gestaltung von komplexen Anwendungssystemen in der Wirtschaft Können: eigenständig den Prozess der Modellierung, Analyse und Einordnung von betrieblichen Anwendungssystemen durchführen</p>			
<p>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.</p>			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ca. 35 minütige mündliche Prüfung oder eine Klausur (60 Minuten).		

Für die folgenden Module gelten die Bedingungen der Ordnung des Masterstudiengangs Informatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.

Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik: Importmodule aus dem Masterstudiengang Informatik

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
M.Sc. Informatik	M-DS-ADS (Applied Data Science)	FB 12		6
M.Sc. Informatik	M-DS-StRet (Datenspeicherung)	FB 12	WiSe	6
M.Sc. Informatik	M-ECH (Einführung Computational Humanities)	FB12	WiSe	6
M.Sc. Informatik	M-CH-S (Seminar Computational Humanities)	FB 12	SoSe	5
M.Sc. Informatik	M-KI (Einführung in die Methoden der Künstliche Intelligenz)	FB 12	SoSe	5
M.Sc. Informatik	M-DS-PR (Data Science Praktikum)	FB 12	SoSe	8
M.Sc. Informatik	M-MLPR-PR (Praktikum Machine Learning)	FB12	SoSe	8
M.Sc. Informatik	M-SIM-PR (Praktikum Modellierung und Simulation)	FB 12	SoSe	8 oder 12
M.Sc. Informatik	M-COFI-S (Seminar Computational Finance)	FB 12	SoSe	5

Für die folgenden Module gelten die Bedingungen der Ordnung des konsekutiven Bachelor-Master-Studiengangs Mathematik des Fachbereichs Informatik und Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.

M-COMFI Computational Finance (<i>Computational Finance</i>)			
CP: 9	Kontaktstudium: 6 SWS / 90 h	Selbststudium: 180 h	SWS: 4V, 2Ü
Inhalte: Finanzderivate, Marktmodelle, grundlegende Bewertungsverfahren, geschlossene Bewertungsformeln, Baumverfahren, Simulationsverfahren, PDE-basierte Verfahren.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden vertiefen ihr Wissen in der Thematik von numerischen Verfahren zur Lösung finanzmathematischer Probleme. Sie sind nicht nur in der Lage diese im Hinblick auf Aufwand, Genauigkeit und Konvergenz zu analysieren, sondern auch fähig die Verfahren zu verbessern. Im Vordergrund steht weiter die Anwendung und Erweiterung der Verfahren mittels effizienter Implementierung der gelernten Algorithmen in einer höheren Programmiersprache.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	30-min. mündl. Prüfung oder 90-min. Klausur.		

M-MCV Monte Carlo-Verfahren (<i>Monte Carlo Methods</i>)			
CP: 5	Kontaktstudium: 3 SWS / 45 h	Selbststudium: 105 h	SWS: 2V, 1Ü
Inhalte: Erzeugung von Zufallszahlen im Computer, Kongruenzgeneratoren, QuasiZufallszahlen, allgemeine Verteilungen, Inversionsmethode, Box-Muller-Methode, Acceptance-RejectionMethode, Erzeugung von Zufallspfaden, Markovketten, Numerische Integration, Varianzreduktion.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden erhalten forschungsorientiertes Wissen in der Thematik von numerischen Verfahren zur Lösung finanzmathematischer Probleme. Sie sind nicht nur in der Lage diese im Hinblick auf Aufwand, Genauigkeit und Konvergenz zu analysieren, sondern auch fähig komplexe Verfahren eigenständig zu verbessern. Im Vordergrund steht weiter die Anwendung und Erweiterung komplizierter Verfahren aus der aktuellen Forschung mittels effizienter Implementierung der gelernten Algorithmen in einer höheren Programmiersprache.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	30-min. mündl. Prüfung oder 60-min. Klausur.		

M-NDG Numerik von Differentialgleichungen (*Numerical Methods for Differential Equations*)

CP: 9	Kontaktstudium: 6 SWS / 90 h	Selbststudium: 180 h	SWS: 4V, 2Ü
Inhalte: Gewöhnliche Differentialgleichungen: Einschrittverfahren, Differenzengleichungen, Mehrschrittverfahren, Runge-Kutta Methoden. Partielle Differentialgleichungen: Differenzenverfahren, Galerkin-Methoden. Stochastische Differentialgleichungen: Euler- und MilsteinVerfahren.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden lernen unterschiedliche grundlegende numerische Verfahren zur Lösung numerischer Probleme kennen. Sie erhalten erste Kenntnisse im Hinblick auf Aufwand, Genauigkeit und Konvergenz dieser Verfahren. Im Vordergrund steht außerdem die Anwendung der Verfahren mittels effizienter Implementierung der gelernten Algorithmen auf dem Computer.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Vorlesung mit Übung		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	30-min. mündl. Prüfung oder 90-min. Klausur.		

M-NFM-S Seminar Numerische Finanzmathematik (<i>Seminar Numerical Mathematics of Finance</i>)			
CP: 4	Kontaktstudium: 2 SWS / 30 h	Selbststudium: 90 h	SWS: 2S
Inhalte: Verschiedene Themen aus der fortgeschrittenen Numerischen Finanzmathematik.			
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden vertiefen ihr Wissen in der Thematik von numerischen Verfahren zur Lösung finanzmathematischer Probleme. Sie sind nicht nur in der Lage diese im Hinblick auf Aufwand, Genauigkeit und Konvergenz zu analysieren, sondern auch fähig die Verfahren zu verbessern. Im Vordergrund steht weiter die Anwendung und Erweiterung der Verfahren mittels effizienter Implementierung der gelernten Algorithmen in einer höheren Programmiersprache.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Keine.			
Dauer des Moduls:	einsemestrig		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.	
	Leistungsnachweis:	Keine.	
Lehr- / Lernform:	Seminar		
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	45-minütiges Referat und schriftliche Ausarbeitung zum Seminar.		

Für die folgenden Module gelten die Bedingungen der Ordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

**Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik: Importmodule aus dem Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre**

Es können davon bis zu 24 CP als Wahlpflichtmodule in den Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik eingebracht werden.

Herkunftsstudiengang	Modul (Art des Moduls)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	„...“(Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Information Management)	FB 02	jedes Semester	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	„...“(Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Information Management)	FB 02	Jedes Semester	6

Anlage 5: Modul der Projektseminarphase

Für das Modul M-PROS gelten die Bedingungen der Ordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik.

Alternativ zum Modul M-PROS kann das Modul „Projektseminar“ aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Für das Modul „Projektseminar“ gelten die Bedingungen der Ordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

Alternativ zum Modul M-PROS kann ein Seminar und ein Praktikum gewählt werden entsprechend den Regelungen von § 9 Abs. 3 der Ordnung.

M-PROS Projektseminar (<i>Project Seminar</i>)			
CP: 13	Kontaktstudium: 6 SWS / 90 h	Selbststudium: 300 h	SWS: 2S, 4PR
<p>Inhalte: Das Projektseminar dient der Erarbeitung von Konzepten oder der Aufarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Team, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung, sowie Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken. Weiterhin trägt es zur Stärkung der Kompetenzen hinsichtlich Präsentation und schriftlichem Ausdruck bei, so dass schriftliche Ausarbeitung, Vortrag und Diskussion neben praktischen Aufgaben zwingender Bestandteil ist.</p>			
<p>Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden sollen wesentliche Aspekte der Durchführung von Projekten aus der Wirtschaftsinformatik kennenlernen inklusive praktischer Umgang mit Systemen, Implementierungen, und Präsentationen der Konzepte und Lösungen.</p>			
<p>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss eines Vertiefungsmoduls.</p>			
Dauer des Moduls:		einsemestrig	
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:		Teilnahmenachweis:	Keine.
		Leistungsnachweis:	Projektarbeiten begleitend über die gesamte Dauer von 5 Monaten und Vortrag.
Lehr- / Lernform:		Projektseminar	
Modulprüfung:		Form / Dauer / ggf. Inhalt:	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Schriftliche Arbeit (in der Regel min. 50 Seiten mit ca. 1500 Zeichen (inkl. white space) pro Seite).	

Anlage 6: Module Masterarbeit

M-MA Masterarbeit Wirtschaftsinformatik (<i>Master Thesis Business Informatics</i>)		
CP: 30		
Inhalte: Das Thema der Masterarbeit benennt der Betreuer oder die Betreuerin, die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.		
Lernergebnisse / Kompetenzziele: Die Studierenden sollen innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes komplexes Problem aus dem Fachgebiet Wirtschaftsinformatik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und die Lösung dokumentieren. Die Masterarbeit soll die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die verwendeten Methoden, die Lösung der Problemstellung, und die erreichten Ergebnisse in verständlicher Weise dokumentieren.		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge:	M.Sc. Wirtschaftsinformatik	
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis:	Keine.
	Leistungsnachweis:	Keine.
Modulprüfung:	Form / Dauer / ggf. Inhalt:	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Schriftliche Arbeit (in der Regel min. 50 Seiten mit ca. 1500 Zeichen (inkl. white space) pro Seite).	

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.